

VERORDNUNG (EG) Nr. 1192/2005 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2005****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission ⁽²⁾ übermittelt die Verbindungsstelle der Kommission die Betriebsbogen spätestens neun Monate nach dem Ende des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, diesen Neunmonatszeitraum zu verlängern.
- (2) Als Übergangsmaßnahme für das Rechnungsjahr 2004 ist es angemessen, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei einen längeren Zeitraum für die Übermittlung der Daten zu gewähren, um eine reibungslose Anpassung der neuen Mitgliedstaaten an das für sie noch neue Verfahren der Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Netzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 erhält folgende Fassung:

„Die Verbindungsstelle übermittelt der Kommission sämtliche Betriebsbogen, die in der Form gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 eingereicht worden sind.

Für das Rechnungsjahr 2004 werden die Betriebsbogen der Kommission spätestens dreizehn Monate nach Ende des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen, übermittelt. Die Verbindungsstelle in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei übermittelt die Betriebsbogen jedoch spätestens achtzehn Monate nach Ende des betreffenden Rechnungsjahres.

Ab dem Rechnungsjahr 2005 werden die Betriebsbogen spätestens zwölf Monate nach Ende des betreffenden Rechnungsjahres übermittelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/2004 der Kommission (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 97).

⁽²⁾ ABl. L 190 vom 14.7.1983, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2204/2004 (ABl. L 374 vom 22.12.2004, S. 40).